

Anerkennungsverfahren

BESCH E I D

Auf erneuten Asylantrag (Folgeantrag) des

A geb. am 1996 in Tripolis / Libyen

AZR-Nummer(n):

wohnhaft:

vertreten durch:

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylenerkennung wird **abgelehnt**.
3. Die mit Bescheid vom 23.03.2018 (Az.: 248) erlassene Abschiebungsandrohung wird **aufgehoben**.

Begründung:

Der Antragsteller, libyscher Staatszugehörigkeit, vom Volk der Amazigh und muslimischen Glaubens (Sunnit), hat bereits unter Aktenzeichen 248 einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland gestellt.

Dieser Asylantrag wurde durch Urteil des VG Gera vom 06.07.2018 unanfechtbar abgelehnt. Dem Antragsteller wurde die Abschiebung nach Libyen angedroht.

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienststz Welden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Am 10.04.2019 stellte der Ausländer persönlich bei der Außenstelle im Ankunftscenter Suhl einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag).

Die Begründung des Folgeantrages erfolgte schriftlich mit einem eingereichten Schreiben vom 01.04.2019 sowie in der mündlichen Verhandlung vor dem VG Gera am 19.11.2019..

Der Antragsteller legte schriftlich dar, dass er über seine Homosexualität schon seit seiner Adoleszenz Bescheid wisse. Er habe dies jedoch in seinem Heimatland der Familie und der Öffentlichkeit gegenüber verheimlicht.

Wie in fast allen arabischen Ländern, so seien Homosexuelle auch in Libyen in Gefahr. Sei es nun durch Spezialeinheiten der Polizei oder selbsternannte Milizen bis hin zu dynamisch entstehenden Mobs, welche tatsächliche oder vermeintliche Homosexuelle jagen. Ihm sei es nur im Laufe der Zeit seines Aufenthalts in Deutschland gelungen, seine Hemmschwelle abzulegen, wenn es um die Darlegung seiner Homosexualität gehe. Er führe mittlerweile eine homosexuelle Beziehung mit einem Mann und spreche auch offen über seine Homosexualität mit seinem Freund Ahmed, seinem Anwalt, Sozialarbeitern und Freunden. In Libyen würde er mit Sicherheit verfolgt werden und es erscheine ihm absolut unmöglich, seine sexuelle Orientierung jemals wieder zu verstecken.

In der mündlichen Verhandlung vor dem VG Gera am 19.11.2019 trug der Antragsteller im Wesentlichen vor, sein jetziger Freund sei nicht der erste Freund, zu dem er sich hingezogen fühle. Bereits mit 14 Jahren habe er gemerkt, dass er sich zu Männern hingezogen fühle. Er habe mittlerweile seiner Familie, welche in Frankreich lebe, von seinen Gefühlen berichtet.

In Libyen habe er seine Homosexualität nur zwei Freunden berichtet und davon auch erst, als diese sich zuerst dem Antragsteller gegenüber öffneten.

Seinen jetzigen Freund A habe er im Internet auf einer Plattform für homosexuelle Männer kennengelernt. Er habe sich unter einem falschen Namen angemeldet. Das sei Ende März 2019 gewesen, an einem Mittwoch, Mitte April 2019, seien beide ein Paar geworden. Er zeige die Beziehung zu A auch öffentlich, so zum Beispiel beim gemeinsamen Spazierengehen durch die Innenstadt. An einem Tag habe er in der Stadt einen Bekannten aus Libyen getroffen, dieser habe A und den Antragsteller gemeinsam Hand in Hand laufen gesehen. Ein paar Tage nach dieser Begegnung habe der Antragsteller einen Anruf aus Libyen erhalten, es sei ihm gedroht worden, er brauche nicht nach Libyen zurückkehren. Dort brauche man ihn nicht.

In Libyen sei der Antragsteller nicht auf solchen Portalen unterwegs gewesen. Hierzu müsse man jedoch auch wissen, dass Milizangehörige sich in solchen Portalen einloggen würden, um Homosexuelle ausfindig zu machen. Es seien dann Entführungen und Morde die Folge.

Am 08.07.2019 erging auf den Folgeantrag des Antragstellers ein Bescheid, in welchem der Folgeantrag als unzulässig abgelehnt wurde. Mit Urteil vom 19.11.2019 des VG Gera wurde dieser Bescheid aufgehoben.

Das VG Gera legte zur Begründung dar, die Voraussetzungen des § 51 VwVfG i. V. m. § 71 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz AsylG sind aufgrund des Coming – Outs des Klägers und seiner nunmehr offen gelebten Homosexualität gegeben. Dem Kläger war insofern ein Wiederaufgreifungsgrund zuzuerkennen, weil sich die Sachlage geändert hat. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung zur Überzeugung der Einzelrichterin glaubhaft gemacht, dass er im März 2019 seinen jetzigen

Lebensgefährten, A kennengelernt hat und sie sich anschließend öfters trafen. In diesem Zeitraum habe er begonnen, seine Sexualität offen auszuleben. Dass der Kläger nicht schon vorher gegenüber dem Bundesamt in gleicher Tiefe seine Gründe vorgetragen hat, liegt daran, dass er sich seiner Homosexualität zum damaligen Zeitpunkt zwar bewusst, aber diese nicht ausgelebt hat. Nunmehr ist jedoch eine Änderung der Sachlage eingetreten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Ein weiteres Asylverfahren gemäß § 71 Abs. 1 AsylG ist nur dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, folglich Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sind vorliegend gegeben.

Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG müssen sich entweder die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Antragstellers geändert haben (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine für ihn günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 Zivilprozessordnung (ZPO) bestehen (Nr. 3).

§ 51 Abs. 1 VwVfG fordert einen schlüssigen Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Zuerkennung des internationalen Schutzes zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, 2 BvR 39/98, DVBl 2000, 1048-1050). Demzufolge ist ein schlüssiger Vortrag, der eine günstigere Entscheidung möglich erscheinen lässt, ausreichend.

Der Wiederaufgreifensgrund der Sachlagenänderung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist im vorliegenden Fall gegeben.

Eine Änderung der Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erfordert, dass sich der der früheren Entscheidung zugrunde gelegte entscheidungserhebliche Sachverhalt nachträglich tatsächlich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat.

Hierfür ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050) ein schlüssiger und objektiv geeigneter Sachvortrag erforderlich aber auch ausreichend, um das Vorliegen der Wiederaufgreifensvoraussetzungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG zu bejahen. Soweit das Gesetz verlangt, dass eine Änderung der Sachlage zu Gunsten des Betroffenen vorliegt, beinhaltet dies nicht die zusätzliche Voraussetzung, dass auch die neue Entscheidung zu Gunsten des Betroffenen ergehen muss. Ausreichend ist vielmehr, dass die Änderung der Sachlage geeignet ist, sich möglicherweise zu Gunsten des Betroffenen auszuwirken.

Durch die schlüssige Schilderung seiner Homosexualität und vor allem der mittlerweile offen gelebten Homosexualität, hat sich eine Änderung der Sachlage ergeben.

Die nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erforderliche Änderung der Sachlage ist somit im vorliegenden Fall gegeben.

Aufgrund der geänderten Sachlage kann sich der Vortrag des Antragstellers bei objektiver Beurteilung zu seinen Gunsten auswirken.

Weiterhin ist der Antrag nach § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen im früheren Verfahren geltend zu machen und er den Antrag binnen drei Monaten nach Kenntnis des Wiederaufgreifensgrundes gestellt hat. Auch diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Die Voraussetzung des § 51 Abs. 2 VwVfG ist ebenfalls erfüllt, da der Antragsteller sich erst im Laufe seines Aufenthalts in Deutschland bewusst geworden ist, dass er seine Homosexualität offen in Deutschland ausleben kann.

Die Voraussetzung des § 51 Abs. 3 VwVfG ist ebenfalls erfüllt, da der Antragsteller erst mit Beginn seiner Beziehung zu Ahmed sich der neuen Sachlage tatsächlich bewusst geworden ist.

1.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Die Sachverhaltsermittlung hat ergeben, dass sich der Antragsteller aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Herkunftslandes aufhält und deshalb Flüchtlingsschutz gem. § 3 Abs. 1 AsylG benötigt.

2.

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter liegen nicht vor.

Gemäß § 28 Abs. 1 AsylG wird ein Ausländer in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat, es sei denn, dieser Entschluss entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung.

Bei der Prüfung des Art. 16 a Abs. 1 GG i.V.m. § 28 Abs. 1 AsylG müssen zwei unterschiedliche Varianten von Nachfluchtatbeständen beachtet werden.

Erstens die sogenannten objektiven Nachfluchtatbestände, dies sind Vorgänge oder Ereignisse im Heimatland, die unabhängig von der Person des Asylbewerbers ausgelöst werden.

Objektive Nachfluchtattbestände wären z. B. Änderungen des politischen Regimes im Heimatland (oder der dortigen Strafgesetze o. ä.) in der Weise, dass nunmehr dem aus anderen Gründen im Gastland befindlichen Staatsangehörigen für den Fall seiner Rückkehr ins Heimatland Verfolgung droht (z. B. wegen seiner früher dort gezeigten politischen Haltung oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einer nunmehr im Heimatstaat verfolgten Gruppe). In diesen Fällen fehlt zwar der kausale Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht, weil eine Flucht im eigentlichen Sinn gar nicht vorliegt. Aber es wäre mit dem Zweck der Asylgewährleistung und auch ihrer humanitären Intention jedoch unvereinbar, den Ausländer in sein nun verfolgendes Heimatland zurückzuschicken, um die für die Asylanerkennung erforderliche Flucht nachzuholen und ihn dem damit verbundenen Risiko des Scheiterns der Flucht auszusetzen (grundlegend BVerfG, Beschluss vom 26.11.1986, BVerfGE 74, 51). Daher kann bei objektiven Nachfluchtattbeständen eine Asylrelevanz in Betracht gezogen werden.

Als zweite Variante müssen die subjektiven Nachfluchtattbestände geprüft werden. Diese sogenannten selbstgeschaffenen Nachfluchtattbestände hat der Asylbewerber nach Verlassen des Heimatstaates aus eigenem Entschluss geschaffen. Auch hier ist ein kausaler Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht nicht gegeben. Deren Anerkennung als Asylgrund kann nur für Ausnahmefälle in Betracht kommen. Es ist deshalb in materieller Hinsicht wie für die Darlegungslast und die Beweisanforderungen ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Hieraus ergibt sich als allgemeine - nicht notwendig abschließende - Leitlinie, die im Hinblick auf die verschiedenen Fallgruppen subjektiver Nachfluchtgründe jeweils näher zu präzisieren ist, dass eine Asylberechtigung in aller Regel nur dann in Betracht kommt, wenn die selbstgeschaffenen Nachfluchtattbestände sich als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts im Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellen, mithin als notwendige Konsequenz einer dauernden, die eigene Identität prägenden und nach außen kundgegebenen Lebenshaltung erscheinen (grundlegend BVerfG, Beschluss vom 26.11.1986, a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 19.05.1987, BVerwGE 77, 258 ff.).

Für im Gastland sich entwickelnde Vorgänge, auf die der Asylantrag gestützt wird, ist vom Ausländer grundsätzlich der volle Nachweis zu fordern. Anders als bei Vorgängen im Herkunftsland besteht nicht der sonst im Asylverfahren sachtypische Beweisnotstand. Die Erforderlichkeit des vollen Beweises erstreckt sich dabei auf alle Tatsachen, aus denen sich die Gefahr politischer Verfolgung ergibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82).

Der Asylfolgeantrag stützt sich zwar zum einen auf die Homosexualität des Antragstellers, welche ihm bereits seit seinem vierzehnten Lebensjahr bekannt war, jedoch zum großen Teil darauf, dass dem Antragsteller erst im Laufe der Zeit seines Aufenthalts in Deutschland bewusstgeworden ist, dass er diese hier frei ausleben kann

An dieser Stelle muss also festgestellt werden, dass die Homosexualität vom Antragsteller erst in Deutschland als Identität prägend und nach außen kundgebende Lebenshaltung angenommen wurde.

Daraus resultiert dann auch wieder, dass der Antragsteller in Bezug auf seine sexuelle Orientierung keine Vorverfolgung durch den libyschen Staat erlebt hat. Daher ist nicht ersichtlich, dass die Homosexualität bereits im Heimatland erkennbar betätigt gelebt wurde. Dies spiegelt sich wiederum auch in dem Vorbringen des Antragstellers wider.

Somit muss das Vorbringen des Antragstellers einerseits als subjektiver Nachfluchtatbestand aufgefasst werden. Der bereits oben beschriebene Ausnahmefall für die Zuerkennung nach Art. 16a GG liegt nicht vor.

3.

Von Feststellungen zum subsidiären Schutz sowie Abschiebungsverboten wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG abgesehen.

4.

Die mit Bescheid vom 23.03.2018 (Az.: 7371008 - 248) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil dem Ausländer nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG die Abschiebung nicht mehr angedroht werden darf.

5.

Die positive Feststellung zu § 3 AsylG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Egger



Bocklet